

S T A T U T E N

des Vereines „WALDPFLEGEVEREIN TIROL“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Waldpflegeverein Tirol“

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

Zweck des Waldpflegevereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung der Pflege und Erhaltung der Wälder mit Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung sowie die Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen.

Dazu zählen insbesondere die Förderung von ideellen, waldbaulichen und technischen Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Waldfunktionen und der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen und damit mögliche Schäden minimieren.

Die Erhaltung und Verbesserung der Wälder mit Schutzfunktion kommt auch jenen Personen, Gemeinschaften und Institutionen zu Gute, denen Schutz vor Naturgefahren gewährt wird bzw. den Einwohnern von Gemeinden, die davon profitieren, dass die Standortschutzwälder ihre Leistung in Bezug auf den indirekten Objektschutz, wie Wasserrückhalt und Schutz vor Hochwasser, in bestmöglicher Weise erfüllen.

Diese Ziele sind in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landesforstdienst anzustreben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Finanzielle Abwicklung von im Rahmen der forstlichen Förderung der EU, des Bundes und des Landes Tirol geförderten Waldverbesserungsprojekten.
 - b) Vergabe von Projekten die das Vereinsziel unterstützen

- c) Unterstützung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen und –medien
 - d) Unterstützung von Forschungsvorhaben
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Subventionen und Förderungen
 - b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Bearbeitungsgebühren und sonstige Mittel der Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften werden, die Waldbesitzer sind und Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion in ihrem Wald setzen.

Außerordentliche Mitglieder können jene Leiter der Bezirksforstinspektionen werden, in deren Wirkungsbereich die dem Verein übertragenen Projekte liegen.

Weiters können vom Ausschuss als außerordentliche Mitglieder physische und juristische Personen aufgenommen werden, die ideell oder durch Spenden den Vereinszweck unterstützen.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Ausschusses.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) zum Ende des Geschäftsjahres bei ausdrücklich vom Mitglied gewünschter Befristung der Mitgliedschaft.
- 3) durch Ausschluss

- 4) durch Tod bei physischen Personen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Ausschuss vornehmen, wenn es gegen die Satzungen oder gegen Vereinbarungen mit dem Waldpflegeverein Tirol gröblich verstößt, insbesondere, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Eigenmitteln für ein Projekt oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung, fällige Zahlungen zu leisten, erlischt damit nicht.
- 6) Gegen die Entscheidung des Ausschusses über den Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen Verständigung an die Vollversammlung Berufung erhoben werden. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung.
- 7) Wer aus dem Waldpflegeverein Tirol austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensteiles. Vorauszahlungen für die Eigenleistung werden abgerechnet und allfällige Guthaben rückerstattet.
- 8) Sollten auf Grund von steuerlichen Änderungen nachträglich Forderungen von der Finanzbehörde an den Waldpflegeverein gerichtet werden, so verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder, die Bezahlung dieser Forderungen anteilig insoweit zu übernehmen, als diese den von ihnen übertragenen und vom Verein für sie durchgeführten Projekten zuzurechnen sind und zwar auch über den im ABGB vorgesehenen Verjährungszeitraum von 3 Jahren hinaus.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben als Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bewirtschafter von Waldflächen das Recht, die finanzielle Abwicklung von Förderprojekten zur Verbesserung der Wälder dem Verein, im Rahmen genehmigter Projekte, zu übertragen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 5) Außerordentliche Mitglieder haben in der Vollversammlung nur beratende Stimme. Sie haben jedoch das passive Wahlrecht für die Funktion des Geschäftsführers, des Kassiers, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzungen zu befolgen und nach außen für den Zweck und die Zielsetzung des Vereines einzutreten.
- 2) Insbesondere haben ordentliche Mitglieder die Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Förderungsverträge strikt einzuhalten.
- 3) Im Falle einer Veräußerung oder Verpachtung der Grundstücke, auf die sich ein Projekt bezieht, hat das betreffende Mitglied die Pflichten lt. § 7, Ziffer 1) – 2) dieser Statuten, sowie Vereinbarungen mit dem Waldpflegeverein Tirol auf den Erwerber bzw. Pächter zu überbinden.

§ 8

Organe des Waldpflegevereines Tirol

Organe dieses Vereines sind:

- a) die Vollversammlung (entspricht Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)
- b) der Ausschuss (entspricht Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9

Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Der Vollversammlung gehören auch die außerordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Ausschusses an. Sie hat zumindest einmal im Jahr stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es der Obmann, der geschäftsführende Obmann oder 3 Ausschussmitglieder für notwendig erachten oder
 - b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder begehrt, oder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Zur Vollversammlung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung per Bekanntgabe eingeladen werden.

- 4) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Erscheint zur Vollversammlung weder der Obmann noch der geschäftsführende Obmann oder die Stellvertreter, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.
- 6) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, im Falle der Obmannwahl das Los. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sind nur zulässig, wenn aus der Tagesordnung zu ersehen ist, dass darüber Beschluss gefasst werden soll.
- 8) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl oder Enthebung des Obmannes, der Obmannstellvertreter, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - b) Berufung gegen Ausschlüsse durch den Ausschuss
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassiers und Ausschusses,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr,
 - f) Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 10

Der Ausschuss

- 1) Dem Ausschuss können nur physische Personen angehören. Der Ausschuss besteht aus dem Geschäftsführer, dem Obmann, zwei Obmannstellvertreter und weiteren 6 Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss bestellt den Geschäftsführer, der auch ein Mitarbeiter des Tiroler Landesforstdienstes sein kann. Weiters können außerordentliche Mitglieder in den Ausschuss kooptiert werden, die jedoch nur beratende Stimme haben.
- 2) Die Ausschussmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Schriftführer und der Kassier sowie deren Stellvertreter werden vom Ausschuss in der ersten Sitzung nach der Wahl bestellt.
- 3) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; nur für den Geschäftsführer, den Schriftführer und Kassier kann eine finanzielle Entschädigung gewährt werden.

- 4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden.
- 5) Der Ausschuss ist vom Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung vom Obmann, je nach Bedarf einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 7) Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 11

Der Obmann

- 1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Ausschuss. Er vertritt den Verein nach Außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Zu allen Vertretungshandlungen, durch die dem Verein Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden, nicht jedoch für Förderungsanträge und Förderungsverträge.
- 2) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte von einem Obmannstellvertreter zu führen.
- 3) Nach der Neuwahl eines Obmannes sind alle den Verein betreffenden Unterlagen innerhalb von 14 Tagen dem neuen Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist in einem Protokoll festzuhalten und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.

§ 12

Der Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer ist zur Leitung des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen. Er ist für die laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Kassier bzw. seinem Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Ist er verhindert, so sind der Obmann bzw. seine Stellvertreter befugt und verpflichtet, die Geschäftsführung und damit Zeichnungsberechtigung wahrzunehmen.
- 2) Der Geschäftsführer hat die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen.

- 3) Er hat jeweils für das kommende Vereinsjahr einen Haushalts- sowie Finanzierungsplan zu erstellen.

§ 13

Der Kassier

- 1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung der Buchhaltung und die Verwahrung der Belege. Er sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassastand.
- 2) Die Führung der Bücher hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen.
- 3) Auszahlungen sind nur nach Anweisung durch die befugten Organe zulässig. Der gesamte Geldverkehr hat über Girokonten oder Sparbücher zu erfolgen. Das Führen einer Handkassa ist nicht gestattet.
- 4) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 01. Jänner neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Ausschuss.
- 5) Alle Aufzeichnungen sind nach den geltenden Förderungsrichtlinien, mindestens jedoch 7 Jahre, aufzubewahren.

§ 14

Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in den Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlung Protokoll. Je ein Exemplar der Protokolle ist von ihm aufzubewahren.

In den Protokollen ist der Verlauf der Sitzungen und der Vollversammlung bezüglich der wichtigsten Teile festzuhalten. Beschlüsse sind Wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und –ergebnisse genau anzuführen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- 1) Es sind jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die jedoch dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Kassengebarung für die Zeit seit der letzten Jahresprüfung zu kontrollieren.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Über ihre Feststellungen berichten sie in der Jahreshauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit beim Kassier Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen. Die Rechnungsprüfer sollen eine Vorbildung haben, die sie zur einwandfreien Erledigung ihrer Aufgaben befähigt.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung

§ 16

Vollmachterteilung

Jedes Mitglied ist berechtigt einen schriftlich Bevollmächtigten in die Vollversammlung zu entsenden. Ein Bevollmächtigter darf höchstens 3 Mitglieder vertreten.

§ 17

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Vollversammlung hat über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 4) Ist ein derartiger Verein nicht vorhanden, dann ist das verbliebene Vereinsvermögen an das SOS Kinderdorf zu übergeben, wenn diese Institution die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff. BAO erfüllt, was durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist.